

Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 28 (1977)

Heft: 4

Artikel: Ortsbildpflege und Hinweisinventar im Kanton Thurgau

Autor: Raimann, Alfons

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-393260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dien, die fast ausschliesslich fassadenbezogene Wertung und die letztlich eben doch nur summarische Erfassung der baukünstlerischen Werte. Eines hat es aber ausführlichen Inventaren voraus: den *Faktor Zeit*. Wir haben in den meisten Ortsplanungen rechtzeitig einsteigen können, so dass da und dort unsere Wünsche noch in die Zonenpläne einfliessen konnten.

Die Kampagne des Ortsbildinventars geht, wenigstens was meine Person anbetrifft³, ihrem Ende entgegen. Es war für mich und meine Mitarbeiter eine anstrengende, aber auch lehrreiche und befruchtende Aufgabe, deren Erfahrungen ich nicht mehr missen möchte. Als Erntedank soll nun für den ganzen Kanton eine *Kulturgüterkarte* mit Begleittext und Abbildungen erscheinen, die vom Amt für Kulturpflege herausgegeben wird. Ich hoffe, dass diese Publikation nicht nur den Schutz und die Pflege des Patrimoniums im ganzen Kanton erleichtert, sondern auch jene Ortsbildinventare wieder aktiviert, die bereits Staub angesetzt haben.

Anmerkungen

¹ An dieser Stelle möchte ich folgenden Mitarbeitern danken: Frau Barbara Handke-Schmid, Rapperswil; Benno Schubiger, Uznach; Martin Thurnheer, Widnau; Hansruedi Meier, Rapperswil; Hansruedy Rickenbach, Goldach.

² BENITO BOARI, *Restaurieren oder verschandeln? Praktische Ratschläge der Denkmalpflege*. St.Gallen/Mels 1976.

³ Das Amt für Kulturpflege hat im August 1977 einen Kunsthistoriker eingestellt, welcher unter anderem das Ortsbildinventar weiterbetreuen soll.

ORTSBILDPFLEGE UND HINWEISINVENTAR IM KANTON THURGAU

Von Alfons Raimann

Ortsbildpflege. Pflege eines Ortsbildes. Pflege eines Bildes? Der landläufige Ausdruck besagt mehr, als hier zur Sprache kommen kann. Heute bezeichnet er meistens gesetzgeberische, planerische und politische Tätigkeiten, die eine harmonische Siedlungsentwicklung im kommunalen Rahmen fördern und dabei dem Konservieren und Gestalten besondere Bedeutung beimessen. So ist er vorläufig auch hier gemeint: Ortsbildpflege als Siedlungskonzeption, die aus einer Analyse der Siedlungsgestalt und ihrer historischen Voraussetzungen gewonnen wird.

Ortsbildpflege war im Kanton Thurgau bisher eine *Aufgabe der Gemeinden*. Wer die verborgenen Schätze thurgauischer Landschaft aufsucht, sieht fast nur Erfolge dieser Regelung: zahlreiche Landgemeinden konnten ihren guten, traditionellen Lebensraum erhalten, ohne auf Neuerungen und Modernisierungen der Bausubstanz verzichten zu haben. Wer hingegen die grossen Verkehrsachsen, die touristischen Heerstrassen und die Nähe wuchernder Agglomerationen erlebt, kommt auch im Thurgau zu ganz anderen Anschauungen. Ihm zeigt sich ein vielfältiges Bild zivilisatorischer Schädigung-

gen: zersiedelte Landstriche, zerfaserte Klein- und Vorstädte; Baukrüppel und Dorfleichen, die an prunkvollen Staatsstrassen stramm zu stehen gelernt haben; Weiler, welche sich der Segnungen des Fortschritts in unförmigen Metallfassaden erfreuen – und was der oft beklagten Greuel mehr sind. Es ist nicht zu übersehen: der allgemeine Nutzungsdruck, die Verlockungen gestaltarmer Modernismen und die Willfährigkeit von Behörden und Privaten gegenüber wirtschaftlicher Macht haben vielen – und wir meinen: zu vielen – Siedlungen geschadet.

Eine kantonale Denkmalpflege – und die thurgauische ist hier gewiss nicht allein – konnte solche Prozesse kaum beeinflussen und schon gar nicht steuern. Wohl gelang es dem unentwegt und umsichtig Kämpfenden, manches zu schützen und zu retten, was ohne seinen Einsatz verloren gegangen wäre. Rechtens war jedoch der Denkmalpfleger nicht befugt einzugreifen, wenn es nicht um Kirchen, Klöster, Kapellen, Schlösser, Burgen ging, sondern um schlichte Wohnbauten, um Häusergruppen, um Biotope menschlichen Wohnens, um Dorfplätze oder Stadtteile. Das ändert sich nun zusehends. Ein dichter werdendes Netz von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen macht Ortsbildpflege zur Pflicht und zum Gegenstand systematischer Verwaltungstätigkeit. So auch im Thurgau: die raumplanerischen Notmassnahmen verpflichteten 1972 den Kanton zur Bezeichnung schützenswerter Ortsbilder; ein im Entwurf vorliegendes Baugesetz gebietet, dass «Bauten und Anlagen das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild nicht beeinträchtigen dürfen»¹; ein kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz wird bald folgen und sich im Detail mit Gestaltungsfragen befassen; nicht zu vergessen die allenthalben gedeihenden Regionalplanungsgruppen, die eifrig Richtpläne für Besiedlung und Landschaft erarbeiten und damit den Verwaltungsboden für eine erspriessliche Ortsbildpflege beackern.

Man mag es bedauern, dass Denkmalpflege sich vom weiten Feld persönlicher Initiative in den gelegentlich muffigen Raum planerischer und gesetzgeberischer Tätigkeit verlagern muss. Jedoch: «wohnliche, harmonisch gestaltete Siedlungen»² nach raumplanerischen Grundsätzen können in unserer disharmonischen Nutzungs- und Formenwelt wohl nur dann erhalten oder geschaffen werden, wenn *dem Bestehenden mindestens die gleiche rechtliche Stellung zukommt* wie dem noch Ungebauten und wenn an die Gestaltung der Neu- und Umbauten strengste, für jedermann verbindliche Massstäbe gelegt werden. Allerdings wird dieses Postulat – von Denkmalpflegern, Heimatschutzleuten und einsichtigen Architekten schon lange wider Zeit und Unverstand verfochten – zum Problem in einer Zeit, da nun plötzlich jedermann massvolles Bauen wünscht. Nun fehlen die Grundlagen und Grundsätze, auf und nach denen solches Bauen allgemein möglich wird. Es fehlt die Topographie der schlichten Bauten und der gewöhnlichen Siedlung. Das Inventar ist noch ungeschrieben, das die Prämissen für eine harmonische Siedlungsentwicklung aus dem Vorhandenen zieht und die aktuelle Siedlungsgestalt im Detail analysiert. Der Bund hat deshalb das Inventar der schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS) in Auftrag gegeben, das mit einem ausgeklügelten Aufnahmesystem sämtliche Siedlungen der Schweiz in kurzer Zeit nach morphologischen Kriterien erfasst. So dienlich dieses Inventar für Planungsarbeiten auf kantonaler und eidgenössischer Ebene ist, so wenig genügt es für die kommunale Planung und die

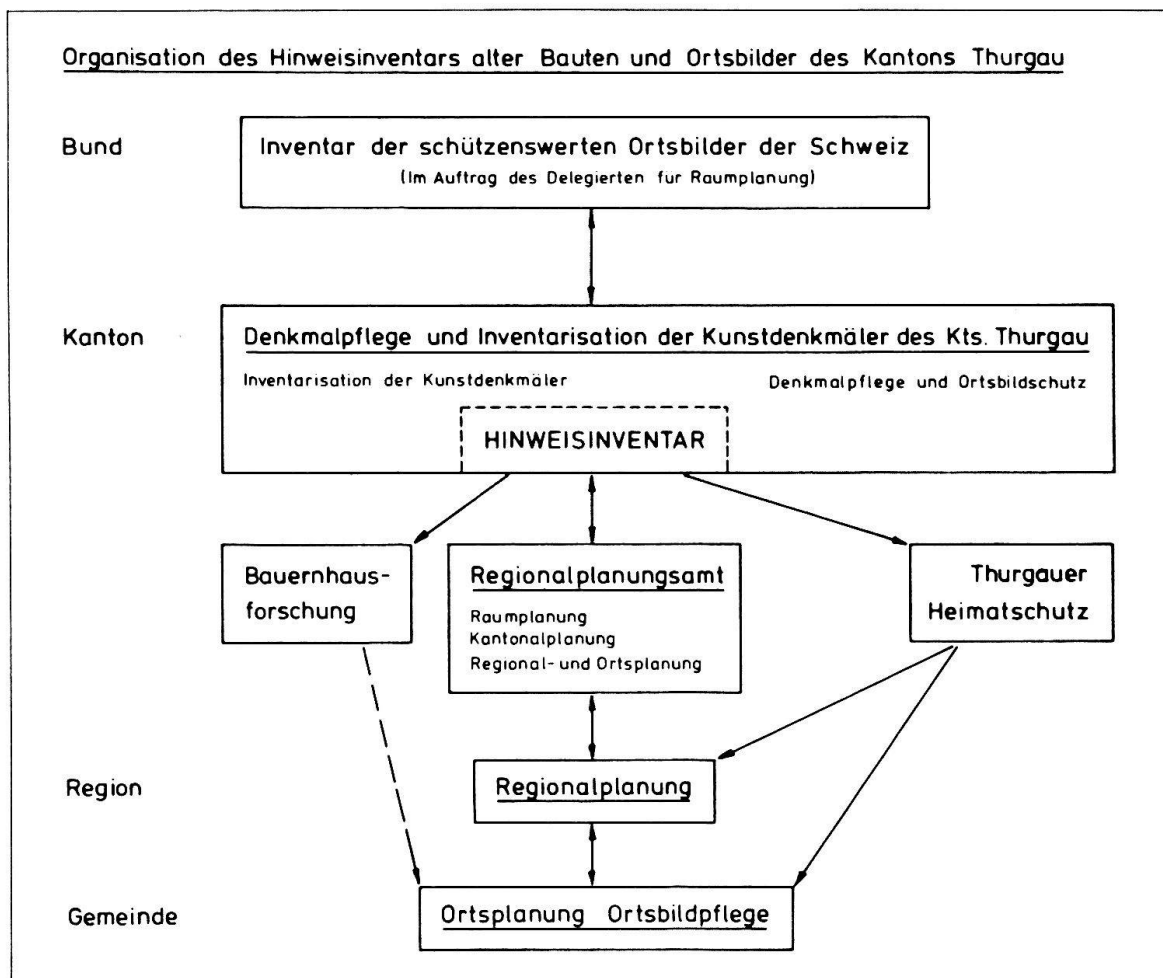


Abb. 1. Organigramm des Thurgauer Hinweisinventars

tägliche Baubewilligungspraxis in einer kantonalen Verwaltung. Ausserdem ist jede Siedlung mehr als eine summarisch zu erfassende Gestalt. Ihre organischen Zusammenhänge erschliessen sich meist nur dem, der sich die Mühe der baugeschichtlichen Analyse von Haus zu Haus nimmt und die einheimische Bevölkerung an seiner Arbeit beteiligt (vgl. zum ISOS den Aufsatz von Sibylle Heusser-Keller, S. 315 bis 333).

Deshalb arbeiten mehrere Kantone und Gemeinden an einem detaillierten Siedlungsinventar. Schon 1970 hat Albert Knoepfli für den Thurgau ein sogenanntes Kurz- oder Basisinventar angeregt, das in wenigen Jahren über alle älteren Bauten und Baugruppen des Kantons Informationen beschaffen sollte. Ab 1972 wurden in Frauenfeld weitere Inventarsysteme geprüft³. 1973 beschloss der Thurgauer Regierungsrat, das *Hinweisinventar* nach bernischem Muster einzuführen und umschrieb die *Ziele und Aufgaben* folgendermassen (Abb. 1):

«Inhalt des Hinweisinventars ist die kartenmässige Fixierung, die Beschreibung und die Bewertung aller für das Ortsbild wichtigen oder bau- und kulturgeschichtlich interessanten Bauten. Aufgrund der Bewertung ergibt sich eine Klassierung in erhaltenswerte Bauten, bedingt erhaltenswerte Bauten und Bauten ohne Einstufung. Zusätzlich werden die wichtigsten Baufluchten bezeichnet und damit Grundlagen für Baulinienpläne geschaffen.

Der Anwendungsbereich des Hinweisinventars beschränkt sich nicht nur auf die provisorischen Schutzpläne⁴. Auch bei Ortsplanungen, die im Rahmen der Überführung der provisorischen Massnahmen

Kanton Thurgau

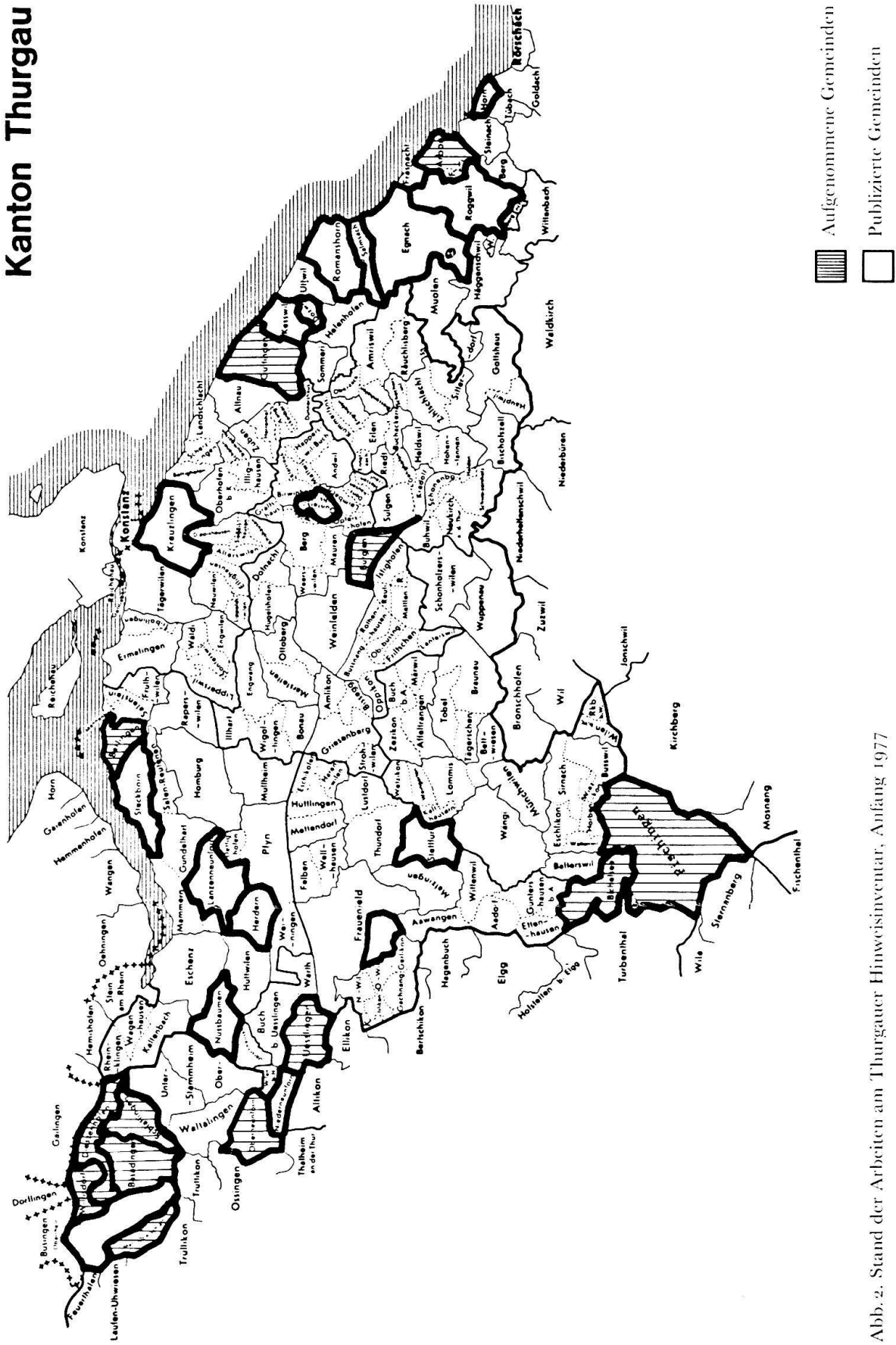


Abb. 2. Stand der Arbeiten am Thurgauer Hinweisinventar, Anfang 1977

in definitive durchzuführen sind, ist das Inventar von grossem Nutzen. Es erscheint deshalb zweckmässig, die Ortsbilder aller Gemeinden in die Inventarisierung miteinzubeziehen und nicht nur die im Rahmen des Vollzugs des dringlichen Bundesbeschlusses geschützten Ortsbilder zu erfassen.

Jedes Inventar ist in Zusammenarbeit mit der zuständigen Gemeindebehörde zu erstellen. Es soll in der Regel ein Textheft mit einem Verteiler von etwa 20 Exemplaren umfassen. Gemeinde, Regionalplanungsamt und Denkmalpflege erhalten je ein illustriertes Exemplar mit Photomappe und Plansatz. Damit auch die breite Öffentlichkeit Zugang zum Inventar hat, sollte ein Exemplar dauernd in der Gemeindekanzlei aufgelegt werden.

Anzustreben ist, dass die Gemeinde bei ihrer Ortsplanung das Inventar eines schützenswerten Ortsteils ganz oder teilweise im entsprechenden Planungsinstrumentarium (Baureglement, Zonenplan, Gestaltungsplan usw.) berücksichtigt und damit rechtlich verankert. Selbstverständlich sind bei diesem Vorgehen die geltenden Verfahrensbestimmungen (öffentliche Auflage, Einsprachemöglichkeit) zu berücksichtigen. Von diesem Fall abgesehen kommt dem Hinweisinventar jedoch keine eigentliche Rechtskraft zu.

Um Doppelspurigkeiten zu verhindern, ist die Erstellung des Hinweisinventars mit den übrigen Inventarmassnahmen zu koordinieren. Das Hinweisinventar soll als Basisinventar dienen und einerseits die weitere Kunstdenkmäler-Inventarisierung vorbereiten, andererseits aber auch die zahlreichen laufenden wissenschaftlichen und planerischen Inventare für die kantonalen und kommunalen Ämter nutzbar machen. Insbesondere drängt sich eine Arbeitsteilung mit der Aktion für Bauernhausforschung auf, die demnächst im Kanton Thurgau mit ihren Erhebungen beginnen will.

Der Ablauf der Inventarisierungsarbeiten ist so zu koordinieren, dass zuerst die raumplanerisch wichtigsten Ortsbilder erfasst werden, sodann die Gemeinden mit einer hängigen Ortsplanung und zuletzt die übrigen Gemeinden⁵.»

Der thurgauische Regierungsrat misst also der *Zusammenarbeit von Kanton und Gemeindebehörden* grösste Bedeutung bei. Deshalb wurde zu Beginn des Unternehmens eine Tagung organisiert, an der unter anderem Gemeindevertreter in das Hinweisinventar und in die Probleme der Ortsbildpflege eingeführt wurden. Ausserdem erhielten *sämtliche Gemeinden* einen *Ordner «Ortsbildpflege»*, der einen Leitfaden zur Ortsbildpflege enthält und periodisch mit bautechnischen und planerischen Merkblättern ergänzt wird.

Im Sommer 1974 begannen die Feldaufnahmen der gesamten älteren Bausubstanz. Bis heute sind etwa dreissig Gemeinden inventarisiert, rund zwanzig davon publiziert (Abb. 2). Ein Gemeindeinventar hat in der Regel folgende *Aufnahmestufen*:

- Beschaffen von Karten und Plänen (1 : 5000 für das gesamte Gemeindegebiet, 1 : 1000 für den engeren Siedlungsbereich). Gute und einheitliche Planunterlagen sind unerlässlich für die einwandfreie Identifikation sämtlicher Bauten. Die Erfahrung lehrt, dass sogar Katasterpläne die Bausubstanz oft unpräzise darstellen und die Assekuranznummern lückenhaft angeben. Deshalb werden für das Inventar die Pläne umgezeichnet und mit den Nummern der Feuerversicherung (in Städten mit den Strassennummern) beschriftet.
- Orientierung der Gemeindebehörden und der Einwohner. Die publizistische Vorbereitung lohnt sich vor allem im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenerfassung. Deshalb wird die Gemeindebehörde vor den Aufnahmemarbeiten eingehend orientiert, die Aufnahmeaktion wird in Pressemitteilungen angekündigt und jede Haushaltung erhält einen Fragebogen. Ausserdem werden Leute befragt, die sich in der Lokalgeschichte und den örtlichen Verhältnissen gut auskennen. Diese Aktionen haben im allgemeinen wider Erwarten die Leute nicht kopfscheu gemacht, sondern das Interesse und die Freude am Inventar gefördert.
- Feldarbeit. Auf einem Fangblatt hält der Inventariseur die wichtigsten Merkmale eines jeden Bauwerks, das vor 1920/30 entstand, fest und macht photographische Aufnahmen. Auf Fangblätter mit Ankreuzsystemen wurde verzichtet. Der Inventar-

<u>Haus Nr.</u>	<u>Bezeichnung, Bemerkungen</u>	<u>Bewertung</u>
93/94	<p>Wohnhaus mit Scheune und Stall (ehem. Mühle). Aeussere Gesamtform noch 18. oder frühes 19. Jahrhundert. Im Brand-Kataster seit 1811. <u>Beherrschende Stellung in der Häusergruppe B.</u></p> <p><u>Vogel-Wendel</u> Hans Erben. Parzelle 39</p> <p>Stattlicher Gebäudekomplex im Zentrum des Mitteldorfes. Kern ist ein länglicher Ubreck in der Kurve der Durchgangsstrasse gelegener Giebeldachbau mit einem dichten Fachwerk über hohem Mauersockel. Innerhalb dieses Kernbaus liessen sich wohl mehrere Bau- und Ausbautapen unterscheiden, vor allem, wenn man die Unregelmässigkeiten des Fachwerks an der ostseitigen Trauffront in Betracht ziehen würde. Im 19. Jahrhundert fügte sich im Kehrgiebelverband ein schmaler, regelmässig befensterter und in den Riegelformen dem Stammbau angepasster Stickerbau an. 1940/41 kam an die Südseite des Kerns ebenfalls in historisierenden Fachwerkformen ein Anschluss-Stück, das den Hauptbau und die voluminöse Stallscheune (19. Jahrhundert) zu einem eindrücklichen hakenförmigen Baukomplex vereinigte. Bemerkenswerte Schmuckformen am Kernbau (beschnittene Eckständer, Saumschwellen und Flugesparrendreiecke). Innen Büffet 1809, Kachelofen 19. Jahrhundert. Einzelne Räume mit guterhaltener Ausstattung des 19. Jahrhunderts. Raumdisposition in den einzelnen Bauabschnitten grösstenteils original. Vereinzelt nachträgliche Unterteilungen. Sparrendachkonstruktion mit stehendem Stuhl am älteren Teil, mit liegendem Stuhl an den neueren Teilen.</p> <p>Bedeutende Ecklage und Abschlussfunktion am zentralen Platz des Mitteldorfes. Gehört zur Gruppe der voluminösen und prachtvollen Riegelbauten dieses Kerns. Wichtiges ortsbildprägendes Merkmal.</p>	Wertvoll
95	<p>Wohnhaus mit Wirtschaft und Bäckerei, im Kern ehemaliges Backhaus? Wohl noch 18. Jahrhundert. <u>Gehört zur Häusergruppe B.</u></p> <p><u>Schätlin Anton</u>. Parzelle 43</p> <p>Gestreckter, zweigeschossiger Giebeldachbau mit regelmässiger Fensterreihung am südseitigen Wohnteil. Ehemals Vielzweckbau. Im Erdgeschoss verputztes Fachwerk, im Obergeschoss Eternitverschalung. Lage im rückwärtigen Raum des Mitteldorfes. Im Kern wohl stattlicher Riegelbau.</p>	Gesamtform erhaltenswert

Abb. 3/4. Probesciten aus einem publizierten Textheft. Beispiel eines stattlichen, ortsbildprägenden Fachwerkbau in Kesswil

- risator muss selbstverständlich die gängige kunstgeschichtliche und volkskundliche Terminologie kennen, soll aber die allgemein verständliche Beschreibung dem Fachjargon vorziehen. In geschlossenen Siedlungen wird grundsätzlich jeder Bau auch von innen besichtigt, in ländlich-offenen Siedlungen nur dort, wo aufgrund der Fragebogenantworten, der Einwohnerbefragung oder der äusseren Erscheinung des Bauwerks bau- und kulturgeschichtlich Interessantes zu erwarten ist. Die Siedlungsgestalt und die Baugruppen werden nach den bewährten morphologischen Kriterien des ISOS beschrieben, wobei eine vertiefte baugeschichtliche Analyse hinzukommt.
- Verarbeitung und Archivierung. Nach der Feldarbeit werden die Fangblätter umgeschrieben und mit den Photographien im Archiv der Denkmalpflege als Kartei deponiert. Dort leisten sie gute Dienste bei der Beurteilung von Baugesuchen und bei Anfragen aller Art. Die Kartei wird ergänzt mit den einschlägigen Literaturangaben. Hinzu kommen archivalische Belege: Auszüge der alten Brandassekuranzregister und – wenn möglich – der Belehnungsbücher, Dorffoffnungen, Tauf-, Ehe- und Ster-



93/94 (vgl. Konstruktionsskizzen im Anhang)



93/94



93/94

beregister, Reproduktionen der Dorf- und Herrschaftspläne des 17. bis 19. Jh. und der älteren Kantonskarten. Leider kann diese Arbeit nicht für alle Gemeinden geleistet werden, denn sie erfordert Musse, ein Arbeitsmass also, das nicht in die Terminkalender von Planern und Behörden passt. Und just dieser Umstand ist die Crux des Inventarbearbeiters: Terminzwänge lassen den Inventarisator meist dann die Arbeit abbrechen, wenn sie interessant zu werden «droht» und sich neue Erkenntnisse ahnen lassen. Im Unterschied zum «Kunstdenkmäler»-Werk ist das Hinweisinventar eng an den Rhythmus der Ortsplanungen gebunden und kann sich nicht aus der Hektik der Verwaltungstätigkeit heraushalten.

- Vernehmlassung und Publikation. Aus jeder Gemeindegartei wird ein Textheft hergestellt (Abb. 3–5). Es enthält auszugsweise die Bemerkungen und Bewertungen zu den Einzelbauten, Häusergruppen und zum Ortsbild und ist mit Photos, Skizzen und Plänen illustriert. Zusammen mit dem Leitfaden für Ortsbildpflege wird es in 30 Exemplaren verteilt: an kommunale Behörden, Planer, kantonale Ämter, Baufach-

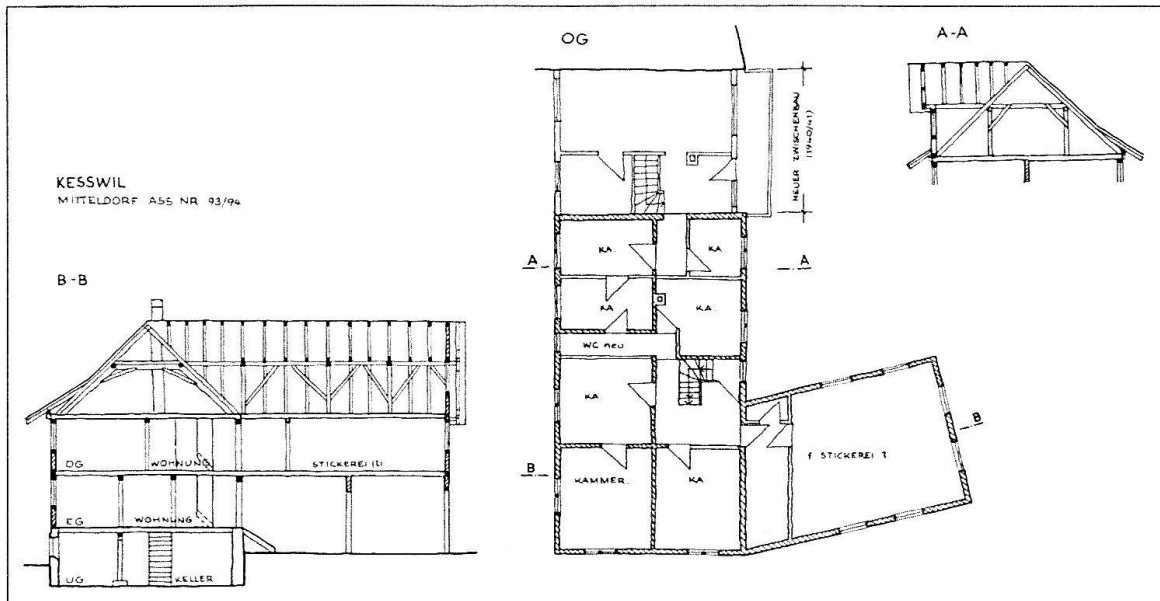


Abb. 5. Aufnahmeskizzen zum Haus in Abb. 3/4 (Kesswil). In jedem Dorf werden bis zu 10 solcher Aufnahmen an ausgewählten Objekten gemacht

leute, Vereinigungen usw. Der Entwurf dazu wird vorher den Gemeindebehörden eingereicht, damit Fehler behoben, Ergänzungen angebracht und Änderungswünsche berücksichtigt werden können.

Mit der Veröffentlichung des Inventars beginnt der lange Marsch der Informationen durch die Instanzen. Die Denkmalpflege wirkt – in engster Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Raumplanung und mit den Gemeindebehörden – darauf hin, dass *Siedlungspflege endlich gesetzgeberische und verwaltungstechnische, überhaupt: politische Realität werde*:

- Gesetzgeberische Realität wird die Siedlungspflege, indem in alle neueren kommunalen Bauvorschriften (etwa ab Ende 1973) detaillierte Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der alten Bauten und Baugruppen eingearbeitet werden. Kernstück dieser Arbeit ist – neben der Planungsberatung – ein Musterbaureglement, das unter anderem auf den Erfahrungen des Hinweisinventars fusst und mit den Resultaten des Inventars rechnet. Etwa 60 der 190 Thurgauer Gemeinden haben inzwischen diese Formulierungen in angemessener Weise übernommen; meistens sehen sie damit das Hinweisinventar und dessen Verarbeitung in Gestaltungsplänen vor. Andere Gemeinden haben die Inventarresultate direkt in das Baureglement eingearbeitet. Weitere Beispiele zeigen, wie man das Inventar in rechtsverbindliche Gestaltungspläne, in Baulinienpläne und in verwaltungsanweisende Richtpläne überführen kann. Damit sind verschiedene Schutzvarianten gefunden, die ein taktisch kluges Verhalten bei den delikaten Problemen eigentumsbeschränkender Schutzmassnahmen erlauben. Für ein kommendes Denkmalpflege-Gesetz und im Dienste einer erfolgsversprechenden Schutzstrategie muss aber mehr getan werden. Vor allem ist eine klare Ordnung der Schutz- und Pflegemassnahmen auszuarbeiten. Neben zahlreichen Hinweisen zur Verbesserung einzelner Bauten und Häusergruppen enthält das In-

ventar weitere Informationen für eine gezielte Ortsbildpflege. Da auch der Zustand der Bauten – zwar summarisch, aber doch systematisch – erfasst wird, lassen sich daraus ohne weiteres Etappenpläne für Gruppensanierungen erarbeiten. Damit dürfte der Grund gelegt sein für einen gezielten Einsatz der Mittel der Wohnbauförderung bei Altbausanierungen.

- Verwaltungstechnische Realität wird die Siedlungspflege, indem die Denkmalpflege als Fachinstanz in das Baubewilligungs- und Rekursverfahren eingeschaltet wird. Das Hinweisinventar erlaubt es der Denkmalpflege, diese Aufgabe zuverlässig zu erfüllen und eine systematische Bearbeitung zu betreiben. Anderen Ämtern dient es dazu, bei Baufragen auch denkmalpflegerische Interessen wahrzunehmen. Nicht zuletzt kann es Gemeindebehörden und Private zum Beizug der zuständigen Fachinstanz anregen in Fällen, wo keinerlei Verpflichtung vorliegt.

Dem grossen Arbeitsaufwand für jede Gemeinde liegt die Auffassung zugrunde, dass Ortsbildpflege letztlich doch vor allem eine kommunale und eminent politische Aufgabe sei, dass deshalb die Gemeindebehörden durch solide Information im Willen zur Pflege des dörflichen oder kleinstädtischen Lebensraumes unterstützt werden müssen. Ein Ortsbild, so meinen wir nämlich, sei mehr als eine Anzahl postkartenverdächtiger Ansichten oder scheinbar verträumter Gassen und Winkel, wo der sonntäglich gestimmte Tourist zwischen ruinösen Mauern und herausgeputzten Fassaden das Wunschbild einer heilen Welt des Werdens und Vergehens wahrzunehmen meint. Ein Ortsbild ist viel mehr das Bild, das ein Bewohner sich von seinem Lebensraum macht, ist die in Holz und Stein verwirklichte Vorstellung einer Einwohnerschaft von ihrem Gemeinwesen und ist – eingefügt in den Rahmen eines kultivierten und besiedelten Landes – Teil einer Kulturlandschaft. Wenn man das berücksichtigt, muss der ruinöse Zustand mancher unserer Ortsbilder nachdenklich stimmen und zur Frage Anlass geben, wie das innere oder innerliche Ortsbild von der dicken Staubschicht zivilisatorischer Wunschträume befreit werden könne.

Es scheint, dass dies in unserem Staatswesen nur teilweise über kantonale und eidgenössische Gesetze geschehen kann. Solche Gesetze sollten jedoch nur die Funktion eines Regulativs und eines unentbehrlichen Lehrgerüsts haben, an dem *der kommunale Wille zur Erhaltung alter Bauten* zum Tragen kommen muss. Dazu bedarf es einer *unermüdlchen Aufklärung* und *sehr solider Sachgrundlagen*, die wir eben mit dem Hinweisinventar den Gemeinden liefern möchten. Hat eine Dorf- oder Stadtgemeinschaft einmal dem Alten sein Lebensrecht eingeräumt, so ist es nur noch ein kleiner Schritt zur Überführung der im Hinweisinventar erfassten Realitäten in die kommunale Gesetzgebung.

Anmerkungen

¹ Vorlage zur thurgauischen Volksabstimmung vom 30. Oktober 1977 über das Baugesetz. Frauenfeld 1977. S. 57 (§ 94).

² Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Raumplanung. Hrsg. vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Bern 1977. Ohne Seitenangabe (Art. 1, Abs. 2).

³ Eine Einführung in verschiedene Inventarsysteme und eine erste Orientierung über wichtige Literatur vermittelt neuerdings: *Ortsbild-Inventarisierung – Aber wie?* Methoden dargelegt am Beispiel von Beromünster. Zürich o. J. (= Veröffentlichungen des Institutes für Denkmalpflege an der ETHZ, Band 2; 1976).

⁴ Gemeint sind die Schutzpläne zu den dringlichen Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung, die vom Bund 1972 veranlasst wurden.

⁵ Regierungsratsbeschluss Nr. 1127 vom 5. Juni 1974. Auszug aus dem Protokoll. Manuskript. S. 2f.